



# **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

**der FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen**

**Nr. 2 / 1993**

**Hagen, den 07.06.1993**

## **Inhalt:**

1. Studienordnung für das Studium der Geschichte als Hauptfach im Magister-Artium-Studiengang der FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen vom 4.November 1992
2. Studienordnung für das Studium der Geschichte als Nebenfach im Magister-Artium-Studiengang der FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen vom 4.November 1992
3. Vierte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik an der FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen vom 19.März 1993
4. Sechste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Informatik an der FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen vom 19.März 1993
5. Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentrum für Fernstudienentwicklung der FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen vom 25.März 1993

**Studienordnung  
für das Studium der Geschichte als Hauptfach  
im Magister - Artium - Studiengang  
der FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen  
vom 4.11.1992**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes NRW (WissHG) vom 20.11.1979 (GV.NW.S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 1991 (GV.NW.S. 518), hat die FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen die folgende Studienordnung erlassen:

**§ 1: Studienziele**

Geschichte als Wissenschaft strebt danach, menschliche Lebensformen und menschliches Handeln in der Vergangenheit zu erklären und deutend zu verstehen. Sie rekonstruiert historische Ereignisse, Strukturen und Prozesse und bedient sich dazu fachspezifischer Begriffe, Methoden und Theorien. Das Studium des Fachs Geschichte soll dazu dienen, sich die Inhalte und Verfahren dieser Wissenschaft zu eigen zu machen und damit die Fähigkeit zur selbständigen Interpretation und Darstellung historischer Phänomene zu erwerben.

**§ 2: Studieninhalte**

Das Fach Geschichte im Magisterstudiengang wird an der FernUniversität-Gesamthochschule-Hagen als einheitliches Fach studiert. Es besteht also nicht die Möglichkeit, nur einen Teilbereich, etwa Neuere Geschichte, als selbständiges Fach mit eigenem Abschluß zu studieren. Eine Spezialisierung erfolgt erst im Hauptstudium durch die Kursbelegung, die Hausarbeiten und vor allem durch die Magisterarbeit.

Das Studienangebot im Fach Geschichte gliedert sich in drei Teilgebiete:

- Ältere Geschichte
- Neuere deutsche Geschichte
- Neuere europäische und außereuropäische Geschichte

Die **Ältere Geschichte** hat die Geschichte vormoderner Gesellschaften zum Gegenstand und endet je nach Region und historischer Fragestellung zwischen 1500 und 1800. **Neuere deutsche Geschichte** und **Neuere europäische und außereuropäische Geschichte** befassen sich mit der Entstehung und Entwicklung moderner Industriegesellschaften sowie nicht-okzidentaler Kulturen und deren Beziehungen zueinander. Die Berücksichtigung der Geschichte nicht-okzidentaler Kulturen wirkt der traditionellen Beschränkung auf europäische Geschichte entgegen. Die regionalen und chronologischen Grenzen zwischen den drei Teilgebieten bleiben fließend.

Den Studierenden wird empfohlen, während ihres Studiums einen Studienbrief zu 'Methoden, Theorie und Darstellung der Geschichte' sowie zur 'Geschichte der Geschlechter' zu bearbeiten.

**§ 3: Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium der Geschichte im Magisterstudiengang ist das Zeugnis der Hochschulreife oder eine äquivalente Hochschulzugangsberechtigung.

**§ 4: Sprachkenntnisse**

Da ein wissenschaftliches Studium der Geschichte ohne Fremdsprachenkenntnisse nicht möglich ist, sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen erforderlich. Englisch ist als internationale Wissenschaftssprache unverzichtbar. Die Wahl der zweiten Fremdsprache steht den Studierenden frei. Wird jedoch die Magisterarbeit zu einem Thema aus der alten oder mittelalterlichen Geschichte geschrieben, ist die Kenntnis des Lateinischen verpflichtend. Aus sachlichen Gründen können unter Umständen auch für Magisterarbeitsthemen aus anderen Bereichen der Geschichte bestimmte Fremdsprachenkenntnisse erforderlich sein.

Die Sprachkenntnisse sind bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

In der Regel gilt als Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse:

- für Englisch ein Zeugnis über mindestens fünfjährigen Schulunterricht mit mindestens 'ausreichend' als Abschlußnote;
- für andere Fremdsprachen ein Zeugnis über mindestens dreijährigen Schulunterricht mit mindestens 'ausreichend' als Abschlußnote oder ein Zeugnis über Sprachkenntnisse, die nicht auf der Schule erworben wurden.

Im Zweifelsfall entscheiden die zuständigen Lehrgebietsvertreter darüber, ob ausreichende Sprachkenntnisse vorliegen.

**§ 5: Studiendauer und Studienumfang**

Das Studium der Geschichtswissenschaft im Hauptfach des Magisterstudiengangs ist auf 8 Semester = 4 Studienjahre angelegt. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Zeit entsprechend. Der Umfang des Studiums beträgt 80 Semesterwochenstunden (SWS) = 120 Kurseinheiten (KE) = 2.400 Kursstunden.

**§ 6: Aufbau des Studiums**

Das Studium der Geschichtswissenschaft im Hauptfach gliedert sich in das Grundstudium und das Hauptstudium, in dem jeweils 40 SWS zu studieren sind. Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen.

**(1) Grundstudium**

Die Kurse des Grundstudiums sind in Pflicht- und Wahlpflichtkurse unterteilt. Als Pflichtkurse sind pro Teilgebiet ein Einführungskurs und ein Grundkurs zu bearbeiten. Dies entspricht einer Pflichtbelegung von 30 SWS. Von den restlichen 10 SWS sind 8 SWS im Wahlpflichtbereich zu belegen. Die übrigen 2 SWS gehören zum Wahlbereich: Sie können frei aus dem gesamten Kursangebot der FernUniversität gewählt werden.

**(2) Hauptstudium**

Das Hauptstudium besteht nur aus Wahlpflichtkursen. In jedem der drei Teilgebiete sind Kurse im Umfang von mindestens 6 SWS zu bearbeiten. Von den restli-

chen 22 SWS entfallen 20 SWS auf den Wahlpflichtbereich des Fachs Geschichte, während die übrigen 2 SWS wiederum frei gewählt werden können (Wahlbereich). Die ausgedehnte Pflichtbelegung im Grundstudium soll den Studierenden einen umfangreichen Einblick in historische Epochen und Räume ermöglichen. Sie werden dabei zugleich in verschiedene, teilweise je nach Epoche unterschiedliche Fragestellungen und Methoden innerhalb der Geschichtswissenschaft eingeführt. Das Hauptstudium gibt dann Gelegenheit, verstärkt eigene Studienschwerpunkte zu bilden, ohne die Einheit des Fachs Geschichte aufzugeben. In jedem der drei Teilgebiete werden Studienbriefe angeboten, die aus einer oder mehreren Kurseinheit(en) bestehen. Studienbriefe können nur vollständig belegt werden.

#### **§ 7: Studienbegleitende Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen**

##### **(1) Grundstudium**

Im Grundstudium sind drei studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen, die sich auf die Einführungskurse der drei Teilgebiete beziehen. Einer der Leistungsnachweise sollte durch eine Hausarbeit nach Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung erworben werden, der zweite durch eine Klausur, der dritte entweder durch eine Hausarbeit oder eine Klausur.

Die Zwischenprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur, die sich auf einen der drei Grundkurse bezieht, und einer dreißigminütigen mündlichen Prüfung zu zwei Themen aus den beiden nicht durch die Klausur abgedeckten Teilgebieten.

##### **(2) Hauptstudium**

Im Hauptstudium sind drei studienbegleitende Leistungsnachweise in Form von Hausarbeiten aus mindestens zwei Teilgebieten zu erbringen.

Die Magisterarbeit wird in einem der drei Teilgebiete geschrieben. Die Magisterprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur und zwei dreißigminütigen mündlichen Prüfungen, wobei die Prüfungsleistungen auf mindestens zwei Teilgebiete verteilt werden müssen. Im Hauptstudium müssen durch die studienbegleitenden Leistungsnachweise und die Prüfungsleistungen alle drei Teilgebiete abgedeckt werden.

#### **§ 8: Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht an der FernUniversität-Gesamthochschule-in Hagen erbracht wurden, regelt § 8 der Magisterprüfungsordnung. An der FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Geschichte werden - insbesondere beim Wechsel vom Nebenfach- ins Hauptfachstudium - anerkannt.

#### **§ 9: Studienberatung**

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, der Einschreibeformalitäten und der allgemeinen Prüfungsbedingungen. Die studienbegleitende fachliche Beratung im Studiengang Geschichte erfolgt durch die Mitglieder der Lehrgebiete im Fach Geschichte. Sie

unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl des Studienschwerpunktes.

#### **§ 10: Studienplan**

Der Studienplan ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums in § 6 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen "Anleitungen zur Belegung" bezeichnen die zu studierenden Kurse und geben deren Umrechnung in Semesterwochenstunden, deren Zuordnung zu den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereichen an.

#### **§ 11: Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 1992 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften vom 20. 05. 1992 und des Senats der FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen vom 7.10.1992.

Hagen, den 4.11.1992

Der Rektor  
Univ.-Prof. Dr. jur. Ulrich Battis

**Studienordnung  
für das Studium der Geschichte als Nebenfach  
im Magister - Artium - Studiengang  
der FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen  
vom 4.11. 1992**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes NRW (WissHG) vom 20.11.1979 (GV.NW.S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 1991 (GV.NW.S. 518), hat die FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen die folgende Studienordnung erlassen:

**§ 1: Studienziele**

Geschichte als Wissenschaft strebt danach, menschliche Lebensformen und menschliches Handeln in der Vergangenheit zu erklären und deutend zu verstehen. Sie rekonstruiert historische Ereignisse, Strukturen und Prozesse und bedient sich dazu fachspezifischer Begriffe, Methoden und Theorien. Das Studium des Fachs Geschichte soll dazu dienen, sich die Inhalte und Verfahren dieser Wissenschaft zu eigen zu machen und damit die Fähigkeit zur selbständigen Interpretation und Darstellung historischer Phänomene zu erwerben.

**§ 2: Studieninhalte**

Das Nebenfach Geschichte im Magisterstudiengang wird an der FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen als einheitliches Fach studiert. Es besteht also nicht die Möglichkeit, nur einen Teilbereich, etwa Neuere Geschichte, als selbständiges Fach mit eigenem Abschluß zu studieren.

Das Studienangebot im Fach Geschichte gliedert sich in drei Teilgebiete:

- Ältere Geschichte
- Neuere deutsche Geschichte
- Neuere europäische und außereuropäische Geschichte

Die **Ältere Geschichte** hat die Geschichte vormoderner Gesellschaften zum Gegenstand und endet je nach Region und historischer Fragestellung zwischen 1500 und 1800. **Neuere deutsche Geschichte** und **Neuere europäische und außereuropäische Geschichte** befassen sich mit der Entstehung und Entwicklung moderner Industriegesellschaften sowie nicht-okzidentaler Kulturen und deren Beziehungen zueinander. Die Berücksichtigung der Geschichte nicht-okzidentaler Kulturen wirkt der traditionellen Beschränkung auf europäische Geschichte entgegen. Die regionalen und chronologischen Grenzen zwischen den drei Teilgebieten bleiben fließend.

Den Studierenden wird empfohlen, während ihres Studiums einen Studienbrief zu 'Methoden, Theorie und Darstellung der Geschichte' sowie zur 'Geschichte der Geschlechter' zu bearbeiten.

**§ 3: Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium der Geschichte im Magisterstudiengang ist das Zeugnis der Hochschulreife oder eine äquivalente Hochschulzugangsberechtigung.

**§ 4: Sprachkenntnisse**

Da ein wissenschaftliches Studium der Geschichte ohne Fremdsprachenkenntnisse nicht möglich ist, sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen erforderlich. Englisch ist als internationale Wissenschaftssprache unverzichtbar. Die Wahl der zweiten Fremdsprache steht den Studierenden grundsätzlich frei.

Die Sprachkenntnisse sind bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen. In der Regel gilt als Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse ein Zeugnis über mindestens dreijährigen Schulunterricht mit mindestens 'ausreichend' als Abschlußnote oder ein Zeugnis über anderweitig erworbene Sprachkenntnisse. Im Zweifelsfall entscheiden die zuständigen Lehrgebietsvertreter darüber, ob ausreichende Sprachkenntnisse vorliegen.

**§ 5: Studiendauer und Studienumfang**

Das Studium der Geschichtswissenschaft im Nebenfach des Magisterstudiengangs ist auf 8 Semester = 4 Studienjahre angelegt. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Zeit entsprechend. Der Umfang des Studiums beträgt 40 Semesterwochenstunden (SWS) = 60 Kurseinheiten (KE) = 1.200 Kursstunden.

**§ 6: Aufbau des Studiums**

Das Studium der Geschichtswissenschaft im Nebenfach gliedert sich in das Grundstudium und das Hauptstudium, in dem jeweils 20 SWS zu studieren sind. Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen.

**(1) Grundstudium**

Die Kurse des Grundstudiums sind in Pflicht- und Wahlpflichtkurse unterteilt. Als Pflichtkurse sind zwei Einführungskurse sowie ein Grundkurs zu bearbeiten. Die Einführungskurse müssen aus zwei verschiedenen Teilgebieten stammen, die Wahl des Grundkurses ist frei. Die restlichen SWS sind im Wahlpflichtbereich zu belegen.

**(2) Hauptstudium**

Im Hauptstudium sind im Wahlpflichtbereich Kurse im Umfang von 18 SWS aus mindestens zwei Teilgebieten zu bearbeiten. Die restlichen 2 SWS gehören zum Wahlbereich: Sie können frei aus dem gesamten Kursangebot der FernUniversität gewählt werden.

Die ausgedehnte Pflichtbelegung im Grundstudium soll den Studierenden einen umfangreichen Einblick in historische Epochen und Räume ermöglichen. Sie werden dabei zugleich in verschiedene, teilweise je nach Epoche unterschiedliche Fragestellungen und Methoden innerhalb der Geschichtswissenschaft eingeführt. Das Hauptstudium gibt dann Gelegenheit, verstärkt eigene Studienschwerpunkte zu bilden.

In jedem der drei Teilgebiete werden Studienbriefe angeboten, die aus einer oder mehreren Kurseinheit(en) bestehen. Studienbriefe können nur vollständig belegt werden.

#### **§ 7: Studienbegleitende Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen**

##### **(1) Grundstudium**

Im Grundstudium sind zwei studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen, die sich auf zwei Einführungskurse aus unterschiedlichen Teilgebieten beziehen. Einer der Leistungsnachweise sollte durch eine Hausarbeit nach Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung erworben werden, der andere durch eine Klausur.

Die Zwischenprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur, die sich auf einen der drei Grundkurse bezieht, und einer dreißigminütigen mündlichen Prüfung zu einem der übrigen Kurse. Eine dieser beiden Prüfungsleistungen muß sich auf das nicht durch die studienbegleitenden Leistungsnachweise abgedeckte Teilgebiet beziehen.

##### **(2) Hauptstudium**

Im Hauptstudium ist ein studienbegleitender Leistungsnachweis in Form einer Hausarbeit zu erbringen.

Die Magisterprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur und einer dreißigminütigen mündlichen Prüfung. Beide Prüfungsleistungen müssen sich auf verschiedene Teilgebiete beziehen.

#### **§ 8: Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht an der FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen erbracht wurden, regelt § 8 der Magisterprüfungsordnung. An der FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Geschichte - etwa als Gasthörer - werden anerkannt.

#### **§ 9: Studienberatung**

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, der Einschreibeformalitäten und der allgemeinen Prüfungsbedingungen. Die studienbegleitende fachliche Beratung im Studiengang Geschichte erfolgt durch die Mitglieder der Lehrgebiete im Fach Geschichte. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl des Studienschwerpunktes.

#### **§ 10: Studienplan**

Der Studienplan ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums in § 6 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen "Anleitungen zur Belegung" bezeichnen die zu studierenden Kurse und geben deren Umrechnung in Semesterwochenstunden, deren Zuordnung zu den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereichen an.

#### **§ 11: Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 1992 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften vom 20. 05. 1992 und des Senats der FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen vom 7. 10. 1992 .

Hagen, den 4.11.1992

Der Rektor  
Univ.-Prof. Dr. jur. Ulrich Battis

**Vierte Satzung  
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung  
für den integrierten Studiengang Mathematik  
an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen  
Vom 19. März 1993**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124), hat die Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 7. Juni 1988 (GABl. NW. S. 319), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Dezember 1991 (GABl. NW. II S. 46), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2.4 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft an den Kursen Mikroökonomik, Makroökonomik, Betriebswirtschaftstheorie I und Betriebswirtschaftstheorie II

(Der Nachweis erfolgt bei diesen Kursen durch die jeweils erfolgreiche Bearbeitung der Hälfte der Einsendearbeiten oder durch die Vorlage eines Übungsscheines) (vier Leistungsnachweise).“

b) Absatz 2 Nr. 2.4 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft an den Kursen Mikroökonomik, Makroökonomik, Betriebswirtschaftstheorie I und Betriebswirtschaftstheorie II

(Der Nachweis erfolgt bei diesen Kursen durch die jeweils erfolgreiche Bearbeitung der Hälfte der Einsendearbeiten oder durch die Vorlage eines Übungsscheines) (vier Leistungsnachweise).“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Nebenfachprüfung in Wirtschaftswissenschaft besteht aus vier studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu

1. Betriebswirtschaftstheorie I (einstündige Klausurarbeit)
2. Betriebswirtschaftstheorie II (einstündige Klausurarbeit)
3. Makroökonomik (zweistündige Klausurarbeit) und
4. Mikroökonomik (zweistündige Klausurarbeit).“

b) Absatz 7 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Nebenfachprüfung in Wirtschaftswissenschaft besteht aus vier studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu

1. Betriebswirtschaftstheorie I (einstündige Klausurarbeit)
2. Betriebswirtschaftstheorie II (einstündige Klausurarbeit)
3. Makroökonomik (zweistündige Klausurarbeit) und
4. Mikroökonomik (zweistündige Klausurarbeit).“

3. In § 14 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist im Fach Wirtschaftswissenschaft die Diplom-Vorprüfung auch dann bestanden, wenn höchstens ein Teilgebiet mit „nicht ausreichend“ bewertet und in einem anderen Teilgebiet die Note mindestens „gut“ erreicht worden ist.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik vom 10. 11. 1992 und des Senats der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 03. 02. 1993 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. 2. 1993 – II A 6–8149.26.

Hagen, den 19. März 1993

Der Rektor  
der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen  
In Vertretung  
Der Prorektor  
Universitätsprofessor Dr. H. Wupper

**Sechste Satzung  
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung  
für den integrierten Studiengang Informatik  
der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen  
Vom 19. März 1993**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124), hat die Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Informatik der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 5. Februar 1987 (GABI. NW. S. 155), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Dezember 1991 (GABI. NW. II S. 46), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zulassung zu jeder in § 11 Abs. 4 genannten Prüfungsleistung (Klausurarbeit) im Fach bzw. im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre gemäß § 3 Abs. 3 bzw. 4 setzt jeweils die erfolgreiche Bearbeitung der Hälfte der Einsendearbeiten oder die Vorlage eines Übungsscheins zu den Teilgebieten

1. Internes und externes Rechnungswesen,
2. Betriebswirtschaftstheorie I,
3. Betriebswirtschaftstheorie II,
4. Entscheidungstheorie oder Mikroökonomik oder Statistik

voraus. Die Zulassung zur Klausurarbeit zu Nummer 1 setzt außerdem die erfolgreiche Bearbeitung der Hälfte der Einsendearbeiten zum Kurs Buchhaltung voraus.“

2. § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Fachprüfung in Betriebswirtschaftslehre wird in Form studienbegleitender Leistungen (Klausurarbeiten), die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, abgelegt. Sie erstreckt sich auf die Teilgebiete

1. Internes und externes Rechnungswesen (zweistündige Klausurarbeit),
2. Betriebswirtschaftstheorie I (einstündige Klausurarbeit),
3. Betriebswirtschaftstheorie II (einstündige Klausurarbeit),
4. Entscheidungstheorie (zweistündige Klausurarbeit) oder Mikroökonomik (zweistündige Klausurarbeit) oder Statistik (vierstündige Klausurarbeit).“

3. In § 14 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist im Fach bzw. Nebenfach Betriebswirtschaftslehre die Diplom-Vorprüfung auch dann bestanden, wenn höchstens ein Teilgebiet mit „nicht ausreichend“ bewertet und in einem anderen Teilgebiet die Note „gut“ erreicht worden ist.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 13. 10. 1992 und des Senats der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 3. 2. 1993 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. 2. 1993 – II A 6–8149.21.

Hagen, den 19. März 1993

Der Rektor  
der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen  
in Vertretung  
Der Prorektor  
Universitätsprofessor Dr. H. Wupper

# **VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG**

**für das Zentrum für Fernstudienentwicklung  
der FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen**

**vom 25.März 1993**

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung  
für das  
Zentrum für Fernstudienentwicklung  
vom 25.März 1993**

Aufgrund § 2 Abs.4 und § 32 Abs.2 Satz 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.Nov.1979 (GV.NW S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.April 1992 (GV.NW S.124) hat die FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

**§ 1  
Rechtsstellung des ZFE**

Das Zentrum für Fernstudienentwicklung (ZFE) ist eine zentrale Betriebseinheit gem. § 32 WissHG sowie §§ 30 und 31 der Grundordnung der FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen.

**I.Verwaltungsordnung**

**§ 2  
Aufgaben des ZFE**

(1) Das ZFE berät und unterstützt die Fachbereiche bei der Erstellung, der technischen Herstellung, der Erprobung und Weiterentwicklung der Fernstudienkurse sowie die Verwaltung bei der technischen Abwicklung des Fernstudienbetriebes. Die Beratung erfolgt durch allgemeine, meist schriftliche Informationen und durch spezielle Auskünfte und Hinweise, die Unterstützung durch speziell qualifiziertes Personal und durch technische Hilfsmittel. Diese technischen Hilfsmittel werden vom ZFE beschafft und betrieben.

(2) Das ZFE erarbeitet Vorschläge zur Weiterentwicklung der organisatorisch-technischen Durchführung des Fernstudiums. Es arbeitet dabei mit den Fachbereichen, den zentralen Einrichtungen und der Hochschulverwaltung zusammen. Die Vorschläge werden insbesondere erarbeitet auf der Grundlage von Begleituntersuchungen und von Erfahrungen und Erkenntnissen aus anderen Fernstudiensystemen sowie durch modellhaftes Erproben neuer Systemelemente.

(3) Das ZFE wirkt mit an der Entwicklung (bis zur Vervielfältigungsreife) und Erprobung von Lehr- und Lernmitteln, Lehr- und Lerntechniken sowie Lehrprogrammen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Entwicklung und Erprobung erfolgt in der Regel in Modellprojekten, in die spezielle personelle Qualifikationen und geeignete technische Hilfsmittel eingebracht werden.

(4) Unter der Verantwortung des Leiters des ZFE führt das Brückenkursbüro Brückenkurse (§§ 2-4 der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen vom 23.9.1981) gemäß der Ordnung für Brückenkurse in den integrierten Studiengängen der FernUniversität - Gesamthochschule - durch.

(5) Dem ZFE obliegt als dauerhaft wahrzunehmende Aufgabe der Korrekturdienst für CMA.

**§ 3  
Organisation des ZFE**

(1) Die Leitung des ZFE obliegt dem hauptamtlichen Leiter, der unbeschadet der Zuständigkeit des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom Senat der FernUniversität - Gesamthochschule - auf Empfehlung der Senatskommission für das ZFE bestellt wird. Der Leiter des ZFE benennt ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZFE zu seiner Stellvertreterin bzw. zu seinem Stellvertreter. Der Leiter vertritt das ZFE innerhalb der Hochschule und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er ist Vorgesetzter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte des ZFE. Er entscheidet über den

Einsatz der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte des ZFE sowie über die Verwendung der Sachmittel, die vom Rektorat zugewiesen werden. Er ist für die zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel verantwortlich. Er erstellt jährlich einen schriftlichen Bericht über die im vergangenen Jahr vom ZFE geleistete Arbeit sowie über die Arbeitsvorhaben für das kommende Jahr.

(2) Die organisatorische Gliederung des ZFE ergibt sich aus dem Organisationsplan, der gemäß § 49 Abs.1 Grundordnung für die FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen zu veröffentlichen ist.

#### **§ 4**

#### **Beteiligung der Senatskommission für das ZFE (§ 30 Abs.5 GrundO)**

Vor Entscheidungen in Senat oder Rektorat, die das ZFE unmittelbar betreffen, insbesondere in Haushalts- und Planungsangelegenheiten, bei der Beratung der Haushaltsanmeldungen und der Aufstellung des Ausstattungsplans für das ZFE in der Ständigen Kommission für Planung und Finanzen sowie vor Entscheidungen des Leiters des ZFE von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere zur Jahresarbeitsplanung, ist die Kommission für das ZFE zu hören.

#### **§ 5**

#### **Programmbeirat**

(1) Zur Beratung des Rektorats, der Fachbereiche und des Leiters des ZFE bei der Planung, Gestaltung und Umsetzung von Fernsehprogrammen als Lehrveranstaltungen der FernUniversität wird ein Programmbeirat eingerichtet.

(2) Die Beratung des Beirats erstreckt sich auf die folgenden Aufgabenfelder:

- Die langfristige, medienpolitische Planung der Fernsehaktivitäten der FernUniversität durch Kooperationen mit Fernsehanstalten auch unter Einbeziehung anderer Hochschulen (Perspektivplanung);
- die laufende Planung der Fernsehprogramme der FernUniversität unter Wahrung der berechtigten Interessen aller Fachbereiche (Programmplanung);
- die Entwicklung und Fortschreibung von Grundsätzen der inhaltlichen, didaktischen und künstlerischen Gestaltung der Programmbeiträge als Veranstaltungen der Lehre der FernUniversität;
- die Bereitstellung von personellen und technischen Ressourcen zur gesicherten Umsetzung der Programmplanung und Programmgrundsätze;
- die Funktion der Fernsehprogramme für die Öffentlichkeit.

(3) Dem Beirat gehören an:

- der Prorektor für Lehre, Studium und Studienreform in Vertretung des Rektors als Vorsitzender;
- der Kanzler;
- die Dekane der Fachbereiche;
- der Leiter der Pressestelle;
- der Vorsitzende der ZFE-Kommission und der Leiter des ZFE (beide mit beratender Stimme);
- zwei Experten aus Fernsehanstalten als ständige Gäste.

## **II. Benutzungsordnung**

#### **§ 6**

#### **Leistungen des ZFE**

(1) Das ZFE berät und unterstützt die Bereiche der FernUniversität in allen Angelegenheiten nach § 2 Abs.1-3 durch Leistungen spezialisierten Personals (z.B. Fernstudiendidaktiker und Medienspezialisten).

(2) Das ZFE hält technische Hilfsmittel (z.B. Ton- und Videostudio, Fotolabor, Textsysteme) zur Entwicklung (bis zur Vervielfältigungsreife) von Studienmaterialien vor.

(3) Das ZFE stellt Geräte zur Wiedergabe von Studienmaterialien als Ausleihe insbesondere in Lehrgebiete und Studienzentren sowie zur Ausleihe bestimmte ergänzende Studienmaterialien insbesondere an Studienzentren zur Verfügung.

(4) Das ZFE führt gemäß der Ordnung für Brückenkurse in den integrierten Studiengängen der FernUniversität - Gesamthochschule - Brückenkurse durch.

### **§ 7**

#### **Nutzung der Leistungen des ZFE**

Die Leistungen des ZFE können nach Maßgabe des § 31 Grundordnung von allen Organen, Einrichtungen sowie den Mitgliedern und Angehörigen der FernUniversität zur Erfüllung von Dienstaufgaben und zur Förderung des Studiums unentgeltlich genutzt werden.

### **§ 8**

#### **Anforderung von Leistungen**

(1) Die Leistungen des ZFE können nach Maßgabe des § 31 der Grundordnung angefordert werden von Organen, Einrichtungen sowie den Mitgliedern und Angehörigen der FernUniversität.

(2) Anforderungen sind an den Leiter des ZFE zu richten. Sie müssen Art und Umfang der angeforderten Leistung beschreiben und sollen Leistungstermine enthalten.

### **§ 9**

#### **Leistungsabwicklung**

(1) Das ZFE ist verpflichtet, die angeforderten Leistungen in enger Abstimmung mit den Nutzerinnen und Nutzern nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Mittel zu erbringen. Je nach der angeforderten Leistung können Zwischenberichte vereinbart werden. Verzögerungen oder Leistungseinschränkungen sind unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Auf Verlangen ist die Begründung vom Leiter des ZFE schriftlich abzugeben.

(2) Ergeben sich über die Nutzung der Leistungen zwischen den Nutzerinnen und/oder Nutzern oder zwischen den Nutzerinnen und Nutzern und ZFE Streitigkeiten, berät auf Antrag einer Nutzerin oder eines Nutzers oder des Leiters des ZFE die Kommission für das ZFE.

### **III. Schlußbestimmungen**

#### **§ 10**

##### **Inkrafttreten**

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das ZFE tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen vom 3.März 1993.

Hagen, den 25.März 1993

Der Rektor  
der FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen  
Universitätsprofessor Dr. U.Battis